

Beschlussauszug

ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neuenkirchen vom 26.09.2022 (VO-34-Fi-22-533)

Top 12 Beschluss zur Anpassung der Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023

Die Gemeindevertreter beraten über die Anpassung der Nutzungsentgelte und kommen zu dem Entschluss, dass es für den Beschluss noch offene Fragen gibt. Frau Teutloff wird einen Termin zur Klärung mit Herrn Müller (Amt Neverin) vereinbaren und sich um eine Liste aller Mieter bemühen, die gleichzeitig eine Garage und eine Wohnung der Gemeinde mieten.

Die Gemeindevertreter einigen sich einstimmig über die Vertagung der Abstimmung über diesen Beschluss.

Der Bundesgesetzgeber hat durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts fundamental geändert. Dabei wurde § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Gesetzesänderung trat am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig gab es für die öffentliche Hand eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022. Damit ist die neue Regelung ab dem 01.01.2023 anzuwenden.

Diese neue Regelung besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. So sind auch die Nutzungsentgelte u.a. für Garagenstellplätze, aber auch die kurzfristige Beherbergung nach § 4 Nr. 12 Satz 2 umsatzsteuerpflichtig.

Auf Grund der v.g. neuen Regelung, müssen die Nutzungsverträge ab dem 01.01.2023 abgepasst werden. Das heißt, dass auf das jeweilige Nutzungsentgelt des Nutzungsvertrages der entsprechende Steuersatz anzuwenden ist. Der Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UstG beträgt 19 %.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 18. Oktober 2022

